Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
Association Suisse des Psychothérapeutes
Associazione Svizzera delle Psicoterapeute e degli Psicoterapeuti
Associaziun Svizra dals Psicoterapeuts

Riedtlistrasse 8 | CH-8006 Zürich | Telefon +41 43 268 93 00 | www.psychotherapie.ch

Informationsveranstaltung zum Anordnungsmodell für ASP-Mitglieder

18. Januar 2022

17:30 bis 20:00 Uhr per Zoom

Begrüssung und Einleitung: Gabriela Rüttimann, Präsidentin ASP

Ablauf und Zoom-Regeln:

- Mikrofon ausschalten
- Einführung und Präsentation des Anordnungsmodells
  Fragestellungen am Ende der Präsentation
  > mit Chat-Funktion, in die sie eine Frage schreiben können

Programm:

1. Neuregelung der Psychotherapie in der Schweiz
2. Zulassungsvoraussetzungen, um ab 1.7.2022 über die OKP zu verrechnen
   - 2.1 für selbstständige Psychotherapeut*innen und Übergangsbestimmungen für erfahrene Psychotherapeut*innen
   - 2.2 für delegierte Tätigkeit
3. Weiterbildung in Psychotherapie
4. Die Anordnung
5. Die Berichterstattung
6. Dauer von Einzel-/Paar-/Gruppensitzungen
7. Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer)
8. Abrechnungsformen
9. Was wir noch nicht wissen

1. Neuregelung der Psychotherapie in der Schweiz

Zusammenfassung:

- Inkrafttreten des Anordnungsmodells am 1. Juli 2022
- Ablösen des Delegationsmodells, das als Übergangslösung gedacht war
- Zulassung durch die Kantone
- Delegation ist gültig bis 31. Dezember 2022
- Abrechnen neu auf eigene Rechnung über die OKP
- Behandlung auf ärztliche Anordnung

2. Zulassungsvoraussetzungen, um ab 1.7.2022 über die OKP zu verrechnen (I)

2.1 Für selbstständige Psychotherapeut*innen

- Besitz eines eidg. oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels
- Kantonale Berufsausübungsbewilligung nach Art. 50c KVV
- Mind. 3 Jahre klinische psychotherapeutische Erfahrung zu 100%
  - 1 Jahr in A- oder B-Weiterbildungsstätte gem. WB-Programm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» (SIWF) oder
  - 1 Jahr in A-, B- oder C-Weiterbildungsstätte gem. WB-Programm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie»
- Beruf wird selbstständig und auf eigene Rechnung ausgeübt

2. Zulassungsvoraussetzungen, um ab 1.7.2022 über die OKP zu verrechnen (II)

Übergangsbestimmungen für erfahrene Psychotherapeut*innen: Das zählt…

- Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung
  - Mind. 3 Jahre Berufserfahrung in psychiatrisch-psychotherapeutischer Versorgung Vollzeitäquivalent (entsprechende Verlängerung bei Teilzeitbeschäftigung)
  - Qualifizierte Supervision wird vorausgesetzt
- Delegierte Tätigkeit
- Psychotherapeutische Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung
- Keine Besitzstandwahrung
- Muss bis am 1. Juli 2022 erfüllt sein

2. Zulassungsvoraussetzungen, um ab 1.7.2022 über die OKP zu verrechnen (III)

2.2 Für delegierte Tätigkeit

- Wird bis 31.12.2022 nach Tarmed-Regeln vergütet

Delegierte mit kant. Praxisbewilligung – ohne Erfüllung der Zulassungsbedingungen

- Können weiterhin arbeiten, aber nicht über OKP abrechnen

3. Weiterbildung in Psychotherapie

- AOM hat keine direkten Auswirkungen auf die Weiterbildung
- Bei Abschluss nach dem 30.06.2022: 3. Jahr Klinische Praxis erforderlich
- 3. Jahr kann vor oder nach Erlangung des Fachtitels absolviert werden
- Keine direkte Abrechnung mit der OKP
- Abrechnung muss von der vorgesetzten (zugelassenen) Person getätigt werden

Zuständigkeit für die Weiterbildung

- Für die Weiterbildung ist das PsyG massgebend
- Die Änderungen betreffen die OKP

4. Die Anordnung

Anordnen dürfen Ärztinnen und Ärzte (2 x 15 Stunden)

- der allg. inneren Medizin
- der Psychiatrie und Psychotherapie
- der Kinderpsychiatrie
- mit interdisziplinärem Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM)

Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapien bei schweren Erkrankungen oder lebensbedrohlichen Situationen (10 Stunden)

- Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen
- Bei längerer Behandlung als 10 Sitzungen: reguläre Anordnung

5. Die Berichterstattung

- Nach max. 15 Sitzungen mündlicher oder schriftlicher Bericht an anordnenden Arzt
- Nach max. 30 Sitzungen bei Fortsetzung der Therapie: Beurteilung durch Fachärztin für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendtherapie
- Fortsetzungsantrag an KK durch anordnende Ärztin an Vertrauensarzt der KK
- KK gibt Antwort innerhalb von 15 Tagen

Ist der anordnende Arzt Psychiater, kann er den Antrag auf Verlängerung selbst stellen.

6. Dauer von Einzel-/Paar-/Gruppensitzungen

- Wird zwischen den Tarifpartnern geregelt
- Tarifpartner sind: ASP, FSP und SBAP sowie die Versichererverbände

Heutige Regelung im Tarmed:

- Einzeltherapie 90 Minuten pro Sitzung
- Paar- oder Gruppentherapien 105 Minuten pro Sitzung

7. Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer)

- Ausstellerin: SASIS AG
- Zweck: Vereinfachte Leistungsabrechnung mit den Krankenversicherern
- In jedem Kanton separat beantragen
- Kann ab 01.04.2022 bei der SASIS AG beantragt werden
- K-Nummern (Delegation) werden eingestellt
- Antragsformular: www.sasis.ch > Leistungserbringer > Zahlstellenregister > Antrag ZSR-Nr.

8. Abrechnungsformen

- Mischform zwischen Arbeit in eigener Praxis im AOM und mit Selbstzahler*innen ist möglich, aber nicht innerhalb der gleichen Therapie
- Abrechnung über die OKP gemäss PsyTarif
- Abrechnung mit Selbstzahler*innen gemäss ausgehandeltem Tarif mit Patient*in

9. Was wir noch nicht wissen

- Tarif; ist nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern
- Ausgestaltung des kantonalen Zulassungsverfahrens
- Entschädigung von Personen in Weiterbildung ist nach wie vor offen
- Definition der «qualifizierten Supervision» in den Übergangsbestimmungen
- Ausgestaltung des Qualitätsvertrags mit den Versicherern
- Wie weiter mit der Zusatzversicherung

?

10. Was tut die ASP?

- Verhandlungen mit den Tarifpartnern
- Austausch mit der GDK/den GD der Kantone betr. Zulassungsverfahren für Psychotherapeut*innen
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe «Konkrete Umsetzung des AOM» mit den Psychiatrieverbänden (eine zweite Arbeitsgruppe behandelt das Thema «Curriculum»)
- Abklärungen betr. Abrechnungsmodi
- Regelmässiger Austausch mit dem BAG zu den offenen Fragen
- Angebot einer Verbandslösung für eine Pensionskasse für unsere Mitglieder
- Durchführen von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema «Praxiseröffnung»
- Laufende Beantwortung von eintreffenden Fragen der Mitglieder

IHRE FRAGEN